

Die Stadt Delmenhorst erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG – in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), und gemäß § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 10 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wird für die Stadt Delmenhorst festgestellt. Ab dem 01.07.2021 gelten die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die bei einer Inzidenz von unter 10 Anwendung findet.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Hinweis:

Alle detaillierten Regelungen sind in der Verordnung des Landes Niedersachsen unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung. Unterschreitet in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen den in der Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Die Stadt Delmenhorst ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 NGöGD zuständige Behörde.

In der Stadt Delmenhorst hat die 7-Tage-Inzidenz an den letzten fünf Werktagen (24.06.2021 bis 29.06.2021) weniger als 10 betragen. Maßgeblich sind nach § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Werte (www.rki.de/inzidenzen).

Es gelten damit die Schutzmaßnahmen, die in der Nds. Corona-Verordnung für eine Inzidenz von unter 10 festgelegt sind.



Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, den 29.06.2021

Stadt Delmenhorst
In Vertretung



Mattern

